

## **Paritätische Eckpunkte für ein inklusives SGB VIII**

Leitend für die Umsetzung eines inklusiven SGB VIII sind die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Grundsätze der Sozialgesetzbücher Acht und Neun (SGB VIII, SGB IX). Ziel ist die Förderung und Ermöglichung von Entwicklung und Selbstbestimmung sowie der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen.

- 1. Der Paritätische fordert ein inklusives SGB VIII für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen. Der inklusive Ansatz ist zentral im SGB VIII zu verankern und der Behinderungsbegriff gemäß SGB IX und der UN-Behindertenrechtskonvention im Gesetz anzupassen.**

In der Umsetzung eines inklusiven SGB VIII geht es nicht nur um die Frage der Ausgestaltung subjektiver Rechtsansprüche und die Deckung individueller Bedarfe. Allen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen muss ein inklusiver Zugang zu Angeboten, Einrichtungen und Infrastruktur des SGB VIII ermöglicht werden. Der Behinderungsbegriff im SGB VIII ist aus der Definition des § 2 SGB IX und somit aus Art. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention zu übernehmen.

- 2. Die inklusive Ausgestaltung des SGB VIII ist mit der Anerkennung von Kosten verbunden.**

Die Inklusion junger Menschen mit Behinderungen ist mehr als eine Zuständigkeitsverlagerung in das SGB VIII. Das SGB VIII muss inklusiv gestaltet werden. Das betrifft konkrete Unterstützungsleistungen, eine verlässliche und geeignete Angebotsstruktur, die den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen gerecht wird, sowie Mittel für eine notwendige Qualifizierung der Beteiligten. Eine „inklusive Lösung“ wird nicht kostenneutral sein.

- 3. Die Leistungen für Kinder und Jugendliche für Teilhabe sowie Förderung der Erziehung und Entwicklung sollen in einer Norm zur Abbildung des Leistungsspektrums zusammengeführt werden. Parallel bleibt der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung für die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten erhalten. Leistungsrechtlich darf es im Hinblick auf behinderungsspezifische oder auf erzieherische Bedarfe nicht zu Einschränkungen kommen. Keine Leistung darf verloren gehen.**

Die Leistungen zur Teilhabe sowie Förderung der Erziehung und Entwicklung für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen sollen in einer Norm zur Abbildung des Leistungsspektrums und zur Ermöglichung der Deckung

behinderungsspezifischer und erzieherischer Bedarfe zusammengeführt werden. Die Präzisierung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen mit den jeweils möglichen Leistungen (Anspruch auf Teilhabe sowie Förderung der Erziehung und Entwicklung) erfolgt unter diesem Dach. Die Leistungen zur Teilhabe müssen im Falle behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen dabei mindestens die bislang in der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB IX möglichen Leistungen vorsehen. Parallel bleibt ein eigener Anspruch der Personensorge- und Erziehungsberechtigten auf Hilfen zur Erziehung erhalten. Die Kombinierbarkeit von Leistungen muss gewährleistet werden. Die bisherige Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung ist zu belassen. Die Früherkennung und Frühförderung sind als eigenes Leistungssetting im SGB VIII aufzunehmen und auf die §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 SGB IX ist zu verweisen. Die Regelungen zum Hilfeplanverfahren nach dem SGB VIII finden keine Anwendung, sodass es bei der Geltung der Regelungen zum Förder- und Behandlungsplan nach der Frühförderungsverordnung bleibt.

- 4. Es muss die inklusive Weiterentwicklung der Leistungstatbestände ermöglicht werden. Ein subjektiver Rechtsanspruch junger Menschen mit und ohne Behinderungen auf Teilhabe im SGB VIII sichert die Teilhabeleistungen auf Grund behinderungsspezifischer Bedarfe und eröffnet einen subjektiven Teilhabeanspruch auch für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung.**

Die Chance eines inklusiven SGB VIII besteht darin, dass Leistungen unter dem Aspekt der Inklusion weiterentwickelt werden können. Ein Teilhabeanspruch auch für Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen in Form eines subjektiven Leistungsanspruches ist dem SGB VIII bisher fremd. Es erfordert im Rahmen der gesetzlichen Normierung des Teilhabeanspruchs eine Verständigung zu seiner Bedeutung, Definition und Reichweite sowie zur Entwicklung seiner konkreten Ausgestaltung. Die Formulierung eines Teilhabeanspruchs eröffnet die Chance für eine bedarfsgerechtere Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen.

- 5. Das Hilfeplanverfahren ist für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen nach den Leitlinien des § 36 SGB VIII und unter Berücksichtigung der Rechte der antragstellenden Personen aus SGB IX neu weiterzuentwickeln.**

Das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII findet im Rahmen eines inklusiven SGB VIII Anwendung, muss aber hinsichtlich der Rechte der antragstellenden Personen aus SGB IX – neu weiterentwickelt werden. Dies betrifft die Umsetzung der Regelungen und Verfahren nach dem SGB IX Teil 1 (insbesondere Teilhabeplanverfahren). Weiterhin müssen die Beteiligten am Verfahren definiert, Beratung und Beteiligung in allen Phasen der Hilfeplanung gewährleistet sein. Beteiligte sind auf Wunsch des Kindes oder Jugendlichen auch die Person des Vertrauens und Fachkräfte. Die verbindliche Beteiligung der Leistungserbringer im Hilfeplanverfahren ist beizubehalten. Die Überprüfung des Hilfeplans in zeitlich

definierten Abständen ist gesetzlich zu regeln. Im Kontext der Ermittlung behinderungsspezifischer und behinderungsassoziierter Bedarfe kommt das bio-psycho-soziale Modell von Behinderung (ICF-Orientierung) zur Anwendung und sichert damit das Ziel der Teilhabe der leistungsberechtigten Person mit Behinderungen.

#### **6. Keine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts! Ein Mehrkostenvorbehalt verhindert Selbstbestimmung.**

Das Wunsch- und Wahlrecht ist der zentrale Maßstab für eine selbstbestimmte Teilhabe und ist daher im Verfahrensrecht bei der Bedarfsfeststellung zu etablieren. Im Hilfeplanverfahren sind die Wünsche der Betroffenen zu dokumentieren und dem Verfahren zu Grunde zu legen. Die Leistungen dürfen bezogen auf Art, Form und Ort nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten festgelegt werden. Einseitige Festlegungen der Leistungsträger, verbunden mit Qualitätsverlusten in der Leistungserbringung, werden abgelehnt. Der Mehrkostenvorbehalt darf nicht zulasten des Wunsch- und Wahlrechts und nicht auf Kosten der Qualität in der Leistungserbringung gehen.

#### **7. Das Recht auf Beteiligung der Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen ist explizit und verbindlich zu verankern.**

In der Praxis der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe gibt es erhebliche Entwicklungsbedarfe bei der Verwirklichung von Beteiligungsprozessen mit Kindern und Jugendlichen. Daher sind die Beteiligungsrechte insbesondere in Bezug auf die zukünftig leistungsrechtlichen inklusiven Regelungen und in Bezug auf das Hilfeplanverfahren spezialrechtlich und verbindlich auszuformulieren. Um die nur formelhafte Verankerung zu vermeiden, sind für die Umsetzung von Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen konkrete Vorgaben zu entwickeln.

#### **8. Das Kinder- und Jugendhilfesystem ist gefordert, verlässliche inklusive Beratungsstrukturen zu schaffen und einen barrierefreien Zugang zu Angeboten zu ermöglichen.**

Gleichzeitig müssen die Zugänge zu spezialisierter Beratung im Kontext von Behinderung für Eltern und junge Menschen erhalten bleiben. Dies betrifft insbesondere die Beratung im Rahmen der Früherkennung und Frühförderung gem. § 46 SGB IX i. V. m. §§ 5 Abs.2, 6a Nr.1 und 2 FrühV sowie die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) gemäß § 32 SGB IX. Die Beratungsangebote des SGB VIII und die EUTB können vernetzt werden und sich gegenseitig ergänzend ein umfassendes Beratungsangebot gewährleisten. Die Grundsätze des § 106 SGB IX zur Beratung und Unterstützung sind in der Weiterentwicklung der Beratungsangebote des SGB VIII zu berücksichtigen.

- 9. Übergänge der Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen müssen rechtzeitig und verbindlich geregelt, geplant und gewährleistet werden. Dies betrifft den Übergang junger Menschen in das Erwachsenenleben und andere Leistungssysteme, aber auch die institutionellen Übergänge (z. B. Kindertagesbetreuung, Schule, Ausbildung).**

Leistungen dürfen nicht – wie in der Jugendhilfepraxis üblich – mit Erreichen des 18. Lebensjahres beendet werden. Weitergehend als die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII müssen die Hilfen bzw. Leistungen durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 25. Lebensjahr als Rechtsanspruch ausgestaltet und im Einzelfall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden. Damit verbunden ist bei Bedarf der Anspruch auf Rückkehr in das Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe als auch die Erstinanspruchnahme, wenn junge Menschen über 18 Jahre alt sind und erstmalig Unterstützung für den Übergang ins Erwachsenenleben benötigen. Insbesondere für den Übergang junger Menschen mit Behinderungen aus dem Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe in das Leistungssystem der Eingliederungshilfe ist ein geregeltes Verfahren mit zuverlässigen Übergängen in der Zuständigkeit zwischen den Leistungsträgern nötig. Dabei müssen alle Leistungen, die notwendig sind, unter konsequenter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes der jungen Menschen gewährleistet werden.

- 10. Die Regelungen der Kostenheranziehung sind zu vereinheitlichen. Junge Erwachsene mit und ohne Behinderungen im Leistungsbezug des SGB VIII (§ 41 SGB VIII) sind gänzlich von der Kostenheranziehung auszunehmen.**

Sämtliche ambulante Leistungen einschließlich Sachleistungen, wie Hilfsmittel, dürfen, wie jetzt schon im SGB VIII, keiner Kostenheranziehung unterliegen. Die Kostenheranziehung für stationäre Leistungen im SGB VIII ist so anzupassen, dass sie nicht über das heutige Niveau der Eingliederungshilfe hinausgeht. Das bedeutet insbesondere, dass sich die Kostenbeteiligung von Eltern, deren behinderte Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe i. S. v. § 138 SGB IX - neu, wie etwa ein Schulbesuch mit Internatsunterbringung, in Anspruch nehmen, auch künftig auf maximal die häusliche Ersparnis beschränkt. Für betroffene junge Erwachsene mit und ohne Behinderungen im Leistungsbezug des SGB VIII (§ 41 SGB VIII) ist eine Kostenheranziehung gänzlich abzuschaffen.

- 11. Das Fachkräftegebot des SGB VIII darf durch die inklusive Ausgestaltung nicht ausgehöhlt werden, sondern muss grundsätzlich auf alle Leistungsbereiche Anwendung finden.**

Das gesetzliche Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und entsprechende Verpflichtungen der anerkannten freien Träger über die Betriebserlaubnis bzw. Vereinbarungen mit der öffentlichen Jugendhilfe sind wesentlicher Grundsatz des SGB VIII. Die inklusive Ausgestaltung des SGB VIII darf

nicht dazu führen, dass Leistungsbereiche für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von dem Grundsatz ausgeklammert und damit das Fachkräftegebot ausgehöhlt wird.

Berlin, 6. Dezember 2019